GWE Wirtschaftsinformations GmbH

Falls Empfänger verzogen:
Bitte an Absender zurücksenden
GWE-Wirtschaftsinformations GmbH - Hauptstr. 34 - 40597 Düsseldorf

Modoc Kfz - Reparatur-/ Reifen-Service
Inh. Milan Köser
De-Gasperi-Str. 2

51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 0211 - 63559380
Fax: 0211 - 63559389

Unser Zeichen: 182852

Ihr Auftrag vom 25.03.2013

Düsseldorf, 03.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.03.2013 haben wir ihnen unser Angebot bzgl. einer Gewerberegistrierung in unserem Internetportal auf dem Postweg zukommen lassen. Dieses Vorgehen ist geschäftsüblich und rechtlich einwandfrei. In diesem Angebot ist eindeutig erwähnt und beschrieben, dass es sich um einen kostenpflichtigen, behörden- und kammerunabhängigen Eintrag handelt und das dieser mit Ihrer Unterzeichnung verbindlich bestellt wird.

Gerade im kaufmännischen Geschäftsverkehr bestehen, wie sich aus § 347 HGH ersehen lässt, besondere Sorgfaltspflichten, die dem Umstand geschuldet sind, dass der kaufmännische Geschäftsverkehr zügig und flexibel abgewickelt werden soll. Es ist Sache jeder Vertragspartei im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei ihr eingehende Schreiben sorgfältig zu prüfen und daraus die erforderlichen Schlüsse zu ziehen. Sollte das vorliegende bei der Bearbeitung des Schreibens der GWE GmbH nicht geschehen sein, so ist dies allein Ihre Sache.

Das Angebot wurde Ihrerseits mit Stempel und Unterschrift am 25.03.2013 an uns zurück gesandt. Die Publikation Ihrer Daten haben wir bereits vorgenommen und unsere Leistung somit umgehend erbracht. Unsererseits wurde der mit Ihnen abgeschlossene Vertrag erfüllt. Dies erwarten wir auch Ihrerseits.

Mit der Unterschrift hat der Unterzeichner das Angebot bestätigt, unsere AGB gelesen und akzeptiert diese damit. Hier ist ausdrücklich geregelt, dass der Auftraggeber bestätigt, zur Erteilung des Auftrages berechtigt zu sein und sich vor Annahme unseres Angebot ausführlich über die damit verbundenen Leistungen informiert zu haben, außerdem steht unter Punkt 1 in den AGB, dass für Gewerbetreibende, Institutionen und Freiberufler eine kostenpflichtige Registrierung angeboten wird.

Wichtiger Hinweis - Landgericht Düsseldorf Urteil:

Ganz aktuell hat das **Landgericht Düsseldorf**, mit **Berufungsurteil vom 31.07.2013 (Az.: 23 S 316/12)** ausdrücklich festgestellt, das mit Unterzeichnung und Rücksendung unseres Angebotes definitiv ein rechtskräftiger kostenpflichtiger Vertrag zustande gekommen ist. Die Revision wurde vom Gericht nicht zugelassen.

Das Gericht hat sich mit allen nur erdenklichen Anfechtungsgründen auseinandergesetzt und ganz klar festgestellt, dass kein Anfechtungsgrund vorliegt. Weder liegt eine Täuschung gem. § 123 Abs.1 BGB vor, noch kann der Schuldner sich auf einen Irrtum gem. § 119 Abs.1 BGB berufen. Auch eine Sittenwidrigkeit gem.§ 138 BGB ist nicht gegeben. Insbesondere hat das Gericht festgestellt, das durch die mehrfache Verwendung der Worte „Angebot" und „ Annahme" mehr als deutlich erkennbar ist, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt.

Mit diesem Berufungsurteil hat das Landgericht Düsseldorf die rechtskräftigen Urteile verschiedener Abteilungen der Amtsgerichte Düsseldorf, Köln und Bergisch-Gladbach und des Landgerichts Gießen, die eindeutig zu Gunsten der GWE GmbH ergangen sind, überzeugend bestätigt.

Die von Ihnen bzw. durch verschiedene Rechtsanwälte erhobenen Einwände gegen unsere Forderung sind demnach in jeder Hinsicht unberechtigt und haltlos, so dass unsere offene Rechnung in jedem Fall bezahlt werden muss.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass in unseren AGB als alleiniger Gerichtsstand Düsseldorf wirksam vereinbart worden ist, deshalb kommt dem ganz aktuellen Berufungsurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 31.07.2013, Az.: 23 S 316/12, herausragende Bedeutung zu.

Schließlich hat das Landgericht Düsseldorf in seiner aktuellen Berufungsentscheidung unmissverständlich klargestellt, dass das rein wettbewerbsrechtliche Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.02.2012, Az.: I-20 U 100/11 in keinem Fall zur Unwirksamkeit des Vertrages führt.

Als Fazit steht nach dem, Urteil des Landgerichts Düsseldorf eindeutig fest, dass der mit uns geschlossene Vertrag rechtswirksam ist und Sie verpflichtet sind, die Ihnen vorliegende Rechnung in voller Höhe zu begleichen.

Wir fordern Sie daher **letztmalig** außergerichtlich auf,

unsere Rechnung 2013053726 vom 08.04.2013 in Höhe von 569,06 € bis spätestens zum

10.12.2013

zu begleichen. Bitte benutzen Sie zur Zahlung den beiliegenden Überweisungsträger und geben Ihre Kundennummer in jedem Fall an.

Ihre Firmenregistrierung erfolgte unter: www.gewerbeauskunft-zentrale.de

Sollte diese Zahlungsfrist fruchtlos verstreichen, sehen wir uns gezwungen, unsere Forderung gerichtlich durchzusetzen. Wir gehen angesichts des aktuellen Berufungsurteils des Landgerichts Düsseldorf davon aus, dass wir unsere Forderung spätestens in einem Berufungsverfahren durchsetzen werden. Wie Sie dem beiliegenden Urteil des Landgerichts Düsseldorf entnehmen können, wurden dem Beklagten die Kosten des gesamten Gerichtsverfahrens einschließlich der erstinstanzlichen Kosten auferlegt. Durch eine letztlich für Sie erfolglose gerichtliche Auseinandersetzung entstehen Ihnen somit weitere, im Verhältnis zu unserer Forderung nicht unerhebliche Kosten, die Sie durch Begleichung unserer Rechnung verhindern können.
Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Cyperski
GWE-Wirtschaftsinformations GmbH

Überweisung/Zahlschein

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

NE GmbH

Konto-Nr. des Begünstigten

6205856011

Bankleitzahl

381 602 20

Kreditinstitut des Begünstigten

VR-Bank Bonn eG

EUR

Betrag: Euro, Cent

569,06

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

2013053726

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

182852

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Datum, Unterschrift

Beleg/Quittung für den Kontoinhaber

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Kontoinhaber

Begünstigter

GWE GmbH

Verwendungszweck

2013053726
182852

Datum

Betrag: Euro, Cent

569,06

Beleg für Kontoinhaber/Einzahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

GWE GmbH

Konto-Nr. des Begünstigten

6205856011

Bankleitzahl

381 602 20

Kreditinstitut des Begünstigten

VR-Bank Bonn eG

EUR

Betrag: Euro, Cent

569,06

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

2013053726

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

182852

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

23 S 316/12
25 C 15128/11
Amtsgericht Düsseldorf

Abschrift

Verkündet am 31.07.2013

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf, vertr. d. d. Gf.,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19.06.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht und die Richterin

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 22.08.2012 verkündete Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf – 25 C 15128/11 – abgeändert:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt, §§ 511, 517, 519 ZPO, und ordnungsgemäß begründet worden, § 520 ZPO.

II.

In der Sache hat die Berufung der Klägerin Erfolg.

1.

Der Feststellungsantrag der Klägerin ist zulässig.

Insbesondere liegt ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung des Bestehens des Vertragsverhältnisses vor.

Zwar fehlt es an einem Feststellungsinteresse, wenn hinsichtlich des positiv festzustellenden Anspruchs bereits die Leistungsklage zulässig ist. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Leistungsklage (teilweise) nur in der Form einer Klage auf zukünftige Leistung (§§ 257 - 259 ZPO) möglich wäre. In einem solchem Fall ist die klagende Partei nicht gehalten, wegen bereits fälliger Ansprüche Leistungsklage zu erheben. Vielmehr kann sie insgesamt auf Feststellung klagen (vgl. BGH, Urteil vom 21.12.1989, Az. IX ZR 234/8, NJW-RR 1990, 1532).

Hiernach ist ein Feststellungsinteresse der Klägerin anzunehmen. Gemäß Ziffer 4 der von ihr verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ihre Vergütung erst mit Erhalt einer Rechnung und in diesem Fall auch jeweils nur für ein Jahr im Voraus fällig. Es ist jedoch nicht ersichtlich dass die Klägerin der Beklagten bislang eine Rechnung erteilt hat. Auch ist nicht erkennbar, dass die Klägerin ihrerseits mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten, insbesondere der Aufnahme der Beklagten in das von ihr geführte Branchenbuch-Verzeichnis, begonnen hat. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Fälligkeit der Gesamtvergütung für die Mindestlaufzeit von zwei Jahren in Höhe von 956,40 € zzgl. Umsatzsteuer (= 1.138,12 €) bereits eingetreten ist.

2.

Papiers durchaus erschließt).

Die Annahme einer Willenserklärung scheidet auch nicht wegen fehlender Schutzbedürftigkeit der Klägerin aus. Zwar kommt die Zurechnung einer ohne Erklärungsbewusstsein abgegebenen Erklärung als Willenserklärung nicht in Betracht, wenn der Erklärungsempfänger das Fehlen des Erklärungsbewusstseins kannte oder mit ihm rechnete (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 72. Auflage 2013, Einf v § 116 Rn. 17). Dergleichen ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Die Klägerin hat das von ihr verwendete Formular nach Erlass des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.02.2012 (Az. I-20 U 100/11), welches zwischenzeitlich aufgrund einer Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 06.02.2013 (Az. I ZR 70/12) rechtskräftig geworden ist, angepasst. Zwar hat sie dabei nicht sämtliche vom Oberlandesgericht Düsseldorf monierten Formularteile abgeändert. So heißt es z. B. in dem Anschreiben der Klägerin weiterhin „Abteilung: Eintragung / Registrierung". Viele der Kritikpunkte des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Klägerin jedoch umgesetzt. Sie hat die gerügte Überschrift um den Zusatz „.de" erweitert. Auch findet sich nicht mehr die Formulierung, dass die Rückantwort „gebührenfrei" sei. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die Klägerin bei Erhalt des am 11.07.2011 unterschriebenen Formulars damit gerechnet hat, dass die Beklagte die rechtsverbindliche Wirkung ihres Handelns verkannt hat.

b)

Die Annahmeerklärung der Beklagten ist ferner nicht gemäß § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig anzusehen, weil die Beklagte ihre Willenserklärung nicht wirksam angefochten hat.

Vorliegend fehlt es bereits an der Darlegung einer Anfechtungserklärung. Die Beklagte trägt nicht vor, wann und auf welche Weise sie gegenüber der Klägerin die Anfechtung ihrer Annahmeerklärung erklärt haben will. Unklar ist daher auch, ob die Beklagte die Anfechtungsfristen gemäß §§ 121 Abs. 1, 124 Abs. 1 BGB eingehalten hat.

Darüber hinaus liegt kein Anfechtungsgrund vor. Eine Täuschung der Klägerin im

Ein Anlass, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO) besteht nicht. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

V.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.138,12 € festgesetzt.

Eingegangen
25. MRZ. 2013
Unser Zeichen: .....
Bearbeitet am: .....

Gewerbeauskunft-Zentrale.de

- Erfassung gewerblicher Einträge -

Falls Empfänger verzogen: 206891768
Bitte an Absender zurücksenden
GWE GmbH- Gewerbeauskunft-Zentrale-Hauptstr.34-40597 Düsseldorf

Firma
Köser Milan KFZ-Werkstatt
De-Gasperi-Straße 2
51469 Bergisch Gladbach Gronau

Mittwoch, den 20. März 2013

Abteilung: Eintragung/Registrierung
Betreff: Angebot 2013
Basiseintrag
Nordrhein-Westfalen

Ergänzen oder korrigieren Sie bitte bei Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten

Rechtsform: Einzelunternehmer

Betriebsname:
Köser Milan KFZ-Werkstatt

Betriebsstätte:
De-Gasperi-Straße 2, 51469 Bergisch Gladbach Gronau

Telefon: 02202 / 9898605

Telefax: 02202 / 9898615

(muß durch Sie ergänzt werden)

Branche:
Reifenservice

E-mail:
service@mo-doc.de

Internet:
www.mo-doc.de

Bei dem o.g. Betrieb handelt es sich um eine:
- ✓ Hauptniederlassung o Zweigniederlassung
- o Der Betrieb ist umsatzsteuerbefreit (§19 Abs. 1 UstG)
- o Der Betrieb wurde aufgelöst am _____

Die Daten bei Annahme des Angebots nochmals auf Ihre Richtigkeit kontrollieren - Bitte mit Ihrer Unterschrift bestätigen -

Rückantwort gebührenfrei per Fax bis 10.04.13 an 0800 / 3552222

Hr. Köser — 25.03.13
Ansprechpartner — Bergisch Gladbach Gronau, den

Gewerbeauskunft-Zentrale.de/Bergisch Gladbach
Eintragungsangebot zur Empfehlung Ihres Betriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

nur vollständige und aktuelle Firmen- und Betriebsdaten gewährleisten unter der Gewerbeauskunft-Zentrale.de eine erfolgreiche Empfehlung ihres Unternehmens an die Gewerbetreibenden und die Verbraucher. Für den einwandfreien Eintrag ihres Gewerbebetriebes prüfen sie bitte die Daten zum Basiseintrag und senden uns diese bei Annahme zwecks Bearbeitung und Vervollständigung bis spätestens 10. April 2013 zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gewerbeauskunft-Zentrale.de

Leistungsübersicht/Eintragungsdarstellung

Basiseintrag:
Name, Adresse, Telefon, Telefax, Informationstext, E-mail, Internetadresse inklusive Verlinkung auf Ihre Homepage und einem integriertem automatischem Routenplaner. Marketingbeitrag jährlich inkl.Ust:Eur 569,06. Die Aktualisierung und Berechnung erfolgt einmal pro Jahr.

Bildeintrag:
Alle Leistungen des Basiseinträges zzgl. Foto oder Logo sowie einem erweiterten Infotext. Bitte kein Bild oder Logo mitsenden, diese werden gesondert angefordert. Ab sofort ohne Aufpreis

Bitte beachten: Ihre Eintragung erfolgt unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de innerhalb weniger Arbeitstage nach Rücksendung dieses behörden- und kammerunabhängigen Angebotes. Es besteht bisher keinerlei Geschäftsbeziehung. Durch die Unterzeichnung wird der Basiseintrag für zwei Jahre verbindlich bestellt. Es gelten die umseitig allgemeinen Geschäftsbedingungen, diese sind auch einzusehen unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de.

mo-doc
KFZ-Reparatur-Reifen-Service · Inh. Milan Köser
De-Gasperi-Straße 2 · 51469 Bergisch Gladbach
Mobil 01708[illegible] · Tel. 02202 9898605
service@mo-doc.de · www.mo-doc.de

Firmen-Stempel/rechtsgültige Unterschrift